



Bundesministerium  
für Gesundheit

# Pflegeleistungen zum Nachschlagen



RATGEBER



# Pflegeleistungen zum Nachschlagen



## **Liebe Leserin, lieber Leser,**

wer wünscht sich nicht, auch im Alter möglichst fit und gesund zu sein, selbstständig sein Leben und seinen Alltag zu bestreiten? Tatsache ist aber, dass aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der demografischen Entwicklung eine zunehmende Zahl von älteren Menschen auf Hilfe und Unterstützung angewiesen ist. Es ist daher gut, dass für Menschen mit Pflegebedarf die Pflegeversicherung ein Netz aus Unterstützungsangeboten gespannt hat.

Unser Anliegen ist, dass alle pflegebedürftigen Menschen – ob auf dem Land oder in der Stadt – gut und menschenwürdig versorgt werden. Dazu gehört auch, dass ihre Selbstständigkeit, Teilhabe und Lebensfreude so weit wie möglich erhalten und gefördert werden. Das Gleiche gilt für Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Schicksalsschlägen auf Hilfe angewiesen

sind. Denn Pflegebedürftigkeit kann Menschen in jeder Lebensphase treffen.

Die Pflegeversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen und Versorgungsmodellen, um Menschen mit Pflegebedarf zu unterstützen und zugleich ihre Selbstbestimmung zu wahren. Die Möglichkeiten reichen von der Versorgung zu Hause durch Angehörige oder ambulante Pflegekräfte über teilstationäre Angebote der Tages- und Nachtpflege bis zur Unterstützung in einer passenden stationären Pflegeeinrichtung.

Wir wollen diese Angebote noch weiter ausbauen und zugleich die Leistungen übersichtlicher machen, wofür wir zum Beispiel verschiedene Leistungen unbürokratisch in einem Budget zusammenfassen werden. Entscheidend ist zudem, dass wir die Arbeitsbedingungen in der Pflege weiter verbessern, damit auch in Zukunft genügend qualifizierte und motivierte Pflegekräfte zur Verfügung stehen.

Diese Broschüre bietet Ihnen eine erste Orientierung über die Leistungen der Pflegeversicherung. Ob als selbst betroffene Person mit Pflegebedarf oder als Angehöriger – wichtig ist zu wissen, dass Sie nicht allein sind. Es gibt zahlreiche Beratungsangebote, beispielsweise in einem Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe oder direkt bei Ihrer Pflegekasse. Meine Empfehlung ist: Nutzen Sie diese Angebote und finden Sie die beste Lösung für Ihre individuelle Situation.

Dafür wünsche ich Ihnen alles Gute!

Ihr



Prof. Dr. Karl Lauterbach  
Bundesminister für Gesundheit



# Die Pflegeleistungen



**1 – Häusliche Pflege**

S. 15

**2 – Teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und Übergangspflege  
nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung**

S. 35

**3 – Vollstationäre Pflege**

S. 43

**4 – Pflegeleistungen im Überblick**

S. 49

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Einleitung                                                                                    |           |
| Die passende Pflegeleistung für Sie                                                           | 12        |
| <b>1. Häusliche Pflege</b>                                                                    | <b>15</b> |
| <b>1.1 Pflegegeld für häusliche Pflege sowie pflegefachliche<br/>        Beratungsbesuche</b> | <b>16</b> |
| <b>1.2 Pflegesachleistungen für häusliche Pflege</b>                                          | <b>18</b> |
| <b>1.3 Entlastungsbetrag und Umwandlungsanspruch</b>                                          | <b>20</b> |
| 1.3.1 Entlastungsbetrag                                                                       | 20        |
| 1.3.2 Umwandlungsanspruch                                                                     | 22        |
| <b>1.4 Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson</b>                                         | <b>23</b> |
| <b>1.5 Pflegeunterstützungsgeld</b>                                                           | <b>25</b> |
| <b>1.6 Zusätzliche Leistungen für Pflege in ambulant<br/>        betreuten Wohngruppen</b>    | <b>26</b> |
| 1.6.1 Wohngruppenzuschlag                                                                     | 26        |
| 1.6.2 Anschubfinanzierung                                                                     | 28        |
| <b>1.7 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b>                                                   | <b>29</b> |



|                                                                                                                                     |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <b>1.8 Pflegehilfsmittel und digitale Pflegeanwendungen</b>                                                                         | 30     |
| 1.8.1 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel                                                                                     | 30     |
| 1.8.2 Technische Pflegehilfsmittel                                                                                                  | 30     |
| 1.8.3 Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende<br>Unterstützungsleistungen                                                         | 31     |
| <b>1.9 Soziale Absicherung der Pflegeperson</b>                                                                                     | 32     |
| <br><b>2. Teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege<br/>und Übergangspflege nach dem Recht<br/>der gesetzlichen Krankenversicherung</b> | <br>35 |
| 2.1 Teilstationäre Tages- und Nachtpflege                                                                                           | 36     |
| 2.2 Kurzzeitpflege                                                                                                                  | 38     |
| 2.3 Kurzzeitpflege nach dem Recht der gesetzlichen<br>Krankenversicherung                                                           | 39     |
| 2.4 Übergangspflege im Krankenhaus nach dem Recht<br>der gesetzlichen Krankenversicherung                                           | 40     |
| <br><b>3. Vollstationäre Pflege</b>                                                                                                 | <br>43 |
| 3.1 Leistungen bei vollstationärer Pflege                                                                                           | 44     |
| 3.2 Leistungen für die Pflege von Menschen mit<br>Behinderungen in vollstationären Einrichtungen<br>oder bestimmten Räumlichkeiten  | 46     |

|                                                                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>4. Pflegeleistungen im Überblick</b>                                                                            | 49 |
| <b>4.1 Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2022<br/>        an die Pflegeversicherung im Kurzüberblick</b> | 50 |
| <b>4.2 Weitere Maßnahmen der Pflegeversicherung<br/>        zugunsten der Versicherten im Überblick</b>            | 56 |
| <br><b>Weitere Informationen</b>                                                                                   | 59 |
| Weitere Publikationen                                                                                              | 60 |
| Bürgertelefon                                                                                                      | 62 |
| Infotelefone der Bundeszentrale für gesundheitliche<br>Aufklärung (BZgA)                                           | 63 |
| Impressum                                                                                                          | 64 |



## Einleitung

### Die passende Pflegeleistung für Sie

Wer Pflege benötigt oder als Angehörige oder Angehöriger Pflege leistet, wird nicht alleingelassen: Die Pflegeversicherung bietet viele Leistungen, damit Ihr Alltag verbessert wird. Die Angebote zur Unterstützung sind dabei an Ihre individuellen Einschränkungen und Bedürfnisse angepasst. In dieser Broschüre erfahren Sie, welche Leistungen Ihnen aus der Pflegeversicherung zur Verfügung stehen. Um sie zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der Pflegekasse stellen.

Sie haben Anspruch auf Leistungen, wenn Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung zwei Jahre lang in der Pflegeversicherung versichert gewesen sind. Zudem muss die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen und eine vom Gesetzgeber festgelegte Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen.

Die Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten wird in insgesamt fünf Pflegegrade unterteilt, beginnend mit Pflegegrad 1 („geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten“). Ob und in welcher Schwere Pflegebedürftigkeit vorliegt, wird im Auftrag der Pflegekasse durch den Medizinischen Dienst oder durch andere unabhängige Gutachterinnen und Gutachter geprüft. Für Versicherte der privaten Pflege-Pflichtversicherung übernimmt diese Aufgabe „Medicproof“, der medizinische Dienst der privaten Pflegeversicherungsunternehmen.

Dabei wird insbesondere untersucht, wie selbstständig Sie bestimmte Aktivitäten durchführen können. Die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter prüfen sechs Lebensbereiche:

- Mobilität
- geistige und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- Selbstversorgung
- selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie deren Bewältigung
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Wenn Sie einen Antrag auf Pflegeleistungen stellen, teilt die zuständige Pflegekasse Ihnen innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang Ihres Antrags die Entscheidung über die Zuerkennung eines Pflegegrades schriftlich mit und informiert im Fall einer Zuerkennung darüber, welche Leistungen der Pflegeversicherung damit für Sie verbunden sind. Zudem sendet die Pflegekasse Ihnen auch das zugrunde liegende Gutachten direkt zu, sofern Sie der Übersendung nicht widersprochen haben. Daneben erhalten Sie eine gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung. Diese kann auf Wunsch auch an Personen oder Institutionen gesendet werden, denen Sie vertrauen und die Sie bei der Umsetzung unterstützen können.

Ob zu Hause oder stationär: Welche Variante für Sie infrage kommt, sollten Sie schon vor der Begutachtung überlegen. Auf diese Weise können die Leistungen der Pflegeversicherung individuell auf Sie zugeschnitten werden – zudem können weitere Maßnahmen empfohlen werden.

Wenn Sie Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, haben Sie gegenüber der Pflegekasse einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung. Das Gleiche gilt, wenn Sie zwar noch keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, aber einen Antrag auf Leistungen gestellt haben und bei Ihnen erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht. Auch pflegende Angehörige und weitere Personen, zum Beispiel ehrenamtliche Pflegepersonen, haben einen Anspruch auf Pflegeberatung. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der beziehungsweise des Pflegebedürftigen. Wenn Sie eine private Pflege-Pflichtversicherung haben, bestehen die gleichen Ansprüche gegenüber Ihrem privaten Versicherungsunternehmen.



# 1

## Häusliche Pflege

## 1.1 Pflegegeld für häusliche Pflege sowie pflegefachliche Beratungsbesuche

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | <b>Leistungen</b><br>pro Monat |
|-----------------------------------------|--------------------------------|
| Pflegegrad 2                            | 316 Euro                       |
| Pflegegrad 3                            | 545 Euro                       |
| Pflegegrad 4                            | 728 Euro                       |
| Pflegegrad 5                            | 901 Euro                       |

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens Pflegegrad 2 vorliegt. Pflegebedürftige Personen müssen mit diesem Betrag die für sie erforderlichen Pflegemaßnahmen in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Dazu zählen: körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung.

Diese Geldleistung wird von der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen ausgezahlt. Das Pflegegeld kann auch mit ambulanten **Pflegesachleistungen** kombiniert werden; dann werden Pflegegeld und Pflegesachleistung anteilig in Anspruch genommen.

Während einer Verhinderungspflege wird für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen jährlich die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Während der **Kurzzeitpflege** wird für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt.



Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen in den Pflegegraden 2 und 3 einmal halbjährlich sowie in den Pflegegraden 4 und 5 einmal vierteljährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen.\* Darüber hinaus haben Pflegebedürftige, die Pflegeleistungen von einem ambulanten Pflegedienst beziehen und Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 einmal pro Halbjahr den Anspruch auf einen pflegefachlichen Beratungsbesuch zu Hause.

Werden zu Hause (auch) ambulante Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst bezogen, sind die Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 nicht verpflichtet, aber berechtigt, einmal pro Halbjahr einen pflegefachlichen Beratungsbesuch in der Häuslichkeit abzurufen.

Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person kann im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 jede zweite Beratung per Videokonferenz erfolgen. Die erstmalige Beratung hat in der eigenen Häuslichkeit zu erfolgen.

---

\* Dies gilt auch, falls der **Umwandlungsanspruch** genutzt wird und neben dessen Nutzung nicht auch ambulante Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst bezogen werden.



## 1.2 Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

| Pflegebedürftigkeit<br>in Graden | Leistungen<br>pro Monat |
|----------------------------------|-------------------------|
| Pflegegrad 1                     | *                       |
| Pflegegrad 2                     | 724 Euro                |
| Pflegegrad 3                     | 1.363 Euro              |
| Pflegegrad 4                     | 1.693 Euro              |
| Pflegegrad 5                     | 2.095 Euro              |

\* Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro pro Monat auch für Leistungen der ambulanten Pflegedienste einsetzen.

Mit den ambulanten Pflegesachleistungen können Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege die Hilfe eines zugelassenen ambulanten Pflegedienstes oder ambulanten Betreuungsdienstes oder von Einzelkräften in Anspruch nehmen, die mit der Pflegekasse einen Vertrag abgeschlossen haben.

Häusliche Pflegehilfe ist auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden, sondern beispielsweise in einer Pflegewohngemeinschaft oder im Haushalt der Pflegeperson. Ausgeschlossen ist der Bezug von häuslichen Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI in stationären Einrichtungen, wie beispielsweise dem Pflegeheim (siehe **Leistungen bei vollstationärer Pflege** ab Seite 44).

Zu den Leistungen der zugelassenen professionellen Pflegedienste zählen körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Zugelassene ambulante Betreuungsdienste erbringen pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung.

Ambulante Pflegesachleistungen können auch mit dem **Pflege-geld** kombiniert werden. Im Rahmen dieser Kombinationsleistung wird das Pflegegeld je nach der Höhe der bezogenen häuslichen Pflegesachleistungen anteilig ausgezahlt.



## 1.3 Entlastungsbetrag und Umwandlungsanspruch

### 1.3.1 Entlastungsbetrag

| Pflegebedürftigkeit<br>in Graden | Leistungen<br>pro Monat |
|----------------------------------|-------------------------|
| Pflegegrade 1–5                  | bis zu 125 Euro         |

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich (also insgesamt bis zu 1.500 Euro im Jahr). Dies gilt auch für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für

- qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende und/oder
- zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Der Entlastungsbetrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der **teilstationären Tages- und Nachtpflege**, Leistungen der **Kurzzeitpflege**, Leistungen der **zugelassenen Pflege- oder Betreuungsdienste im Sinne des § 36 SGB XI** (in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) oder von Leistungen der **nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag**. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist dabei die Einreichung der entsprechenden Belege.

Bei den Leistungen der ambulanten Pflegedienste handelt es sich inhaltlich um Leistungen, die sie auch als häusliche Pflegeleistungen erbringen können, insbesondere um pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie um Hilfen bei der Haushaltsführung. Das Gleiche gilt für ambulante Betreuungsdienste.

Ausschließlich Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können den Entlastungsbetrag außerdem auch für Leistungen zugelassener ambulanter Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung einsetzen. Dazu gehört zum Beispiel die Unterstützung beim Duschen oder Baden.

Bei den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI handelt es sich je nach der Ausrichtung um Betreuungsangebote, um Angebote zur Entlastung von Pflegepersonen (zum Beispiel durch Pflegebegleiter) oder um Angebote zur Entlastung im Alltag (zum Beispiel in Form von praktischen Hilfen oder organisatorischen Hilfestellungen). Das Nähere zur Anerkennung legen die Bundesländer jeweils in Rechtsverordnungen fest. Welche anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag es in Ihrer Umgebung gibt, können Sie bei Ihrer Pflegekasse oder Ihrem privaten Versicherungsunternehmen erfragen.

Soweit der Entlastungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag in die darauffolgenden Monate übertragen. Beträge, die bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht verbraucht worden sind, können noch bis 30. Juni des Folgejahres übertragen werden.

Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen bei häuslicher Pflege gewährt, wird also nicht mit den anderen Leistungsansprüchen verrechnet.

### **1.3.2 Umwandlungsanspruch**

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 besteht im Rahmen des Umwandlungsanspruchs noch eine weitere Möglichkeit, eine Kostenerstattung für Leistungen von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erhalten: Schöpfen Pflegebedürftige den monatlichen Leistungsbetrag, der in dem jeweiligen Pflegegrad für ambulante Pflegesachleistungen durch Pflegedienste oder Betreuungsdienste vorgesehen ist, nicht oder nicht vollständig aus, können sie den nicht verbrauchten Betrag auch für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen, die sie im selben Monat genutzt haben.

Um die Kostenerstattung im Rahmen dieses Umwandlungsanspruchs zu erhalten, sind bei der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen, das die private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, entsprechende Belege einzureichen. Maximal dürfen auf diese Weise 40 Prozent des für häusliche Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI vorgesehenen Leistungsbetrags zugunsten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag umgewandelt werden.

Im Hinblick auf das Pflegegeld wird der umgewandelte Betrag so behandelt, als hätte man für den Betrag, den man erstattet bekommt, Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst oder Betreuungsdienst bezogen. So kann man den Bezug der Kostenerstattung beispielsweise auch mit dem Bezug eines anteiligen Pflegegeldes im Rahmen der Kombinationsleistung verbinden.

Den Entlastungsbetrag und den Umwandlungsanspruch können Pflegebedürftige vollkommen unabhängig voneinander in Anspruch nehmen.

## 1.4 Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson

| Pflegebedürftigkeit<br>in Graden | <b>Verhinderungspflege</b>                                                         |                            |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|                                  | durch nahe Angehörige oder<br>Haushaltsmitglieder                                  | durch sonstige<br>Personen |
|                                  | Pflegeaufwendungen für bis zu 6 Wochen<br>im Kalenderjahr von bis zu Euro jährlich |                            |
| Pflegegrad 1                     | –                                                                                  | –                          |
| Pflegegrad 2                     | 474,00<br>(1,5-Faches von 316,00)                                                  | 1.612,00                   |
| Pflegegrad 3                     | 817,50<br>(1,5-Faches von 545,00)                                                  | 1.612,00                   |
| Pflegegrad 4                     | 1.092,00<br>(1,5-Faches von 728,00)                                                | 1.612,00                   |
| Pflegegrad 5                     | 1.351,50<br>(1,5-Faches von 901,00)                                                | 1.612,00                   |

Macht eine private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr.

Die Leistungen der Verhinderungspflege betragen grundsätzlich auf Nachweis bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr, wenn die Verhinderungspflege von Personen sichergestellt wird,

- die mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind und
- die mit der pflegebedürftigen Person nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.

Für nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, die Pflege aber nicht erwerbsmäßig ausüben, sind die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes begrenzt. Wenn in diesem Fall notwendige Aufwendungen der Ersatzpflegeperson (zum Beispiel Fahrkosten oder Verdienstausschlag) nachgewiesen werden, kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden.

Wird die Ersatzpflege von dem nahen Angehörigen\* oder dem Haushaltsmitglied erwerbsmäßig ausgeübt, können ebenfalls bis zu 1.612 Euro im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und die oder der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Die Wartezeit von sechs Monaten gilt beispielsweise auch als erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Die Pflege muss nicht ununterbrochen ausgeführt worden sein. Im Einzelfall berät hierzu die Pflegekasse.

Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können bis zu 806 Euro im Kalenderjahr aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der **Kurzzeitpflege** für die Verhinderungspflege genutzt werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege angerechnet. Damit stehen bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Dies kommt insbesondere den Anspruchsberechtigten zugute, die eine längere Ersatzpflege benötigen und in dieser Zeit nicht in eine vollstationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung gehen möchten. Zudem wird während der Verhinderungspflege bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) **Pflegegeldes** weitergezahlt.

---

\* Aus Gründen der Lesbarkeit wird an einigen Stellen auf die Formulierung der weiblichen Schreibweise verzichtet. Grundsätzlich sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.



## 1.5 Pflegeunterstützungsgeld

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | <b>Pflegeunterstützungsgeld (brutto) für<br/>Beschäftigte während einer kurzzeitigen<br/>Arbeitsverhinderung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pflegegrade 1–5                         | <p>90 Prozent beziehungsweise bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen von Arbeitsentgelt in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit 100 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt während einer kurzfristigen Arbeitsverhinderung.</p> <p>Das Pflegeunterstützungsgeld wird für bis zu insgesamt 10 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person gezahlt. Es darf 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen.</p> |

Für kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) haben Beschäftigte Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt. Dieses Pflegeunterstützungsgeld kann für bis zu insgesamt zehn Arbeitstage in Anspruch genommen werden – allerdings nur, wenn es für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber gibt sowie kein Kranken- oder Verletztengeld geleistet wird. Auch wenn mehrere Beschäftigte den Anspruch für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend machen, ist das Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage begrenzt. Der Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld ist unverzüglich und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu stellen.

## 1.6 Zusätzliche Leistungen für Pflege in ambulant betreuten Wohngruppen

### 1.6.1 Wohngruppenzuschlag

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | <b>Leistungen</b><br>pro Monat |
|-----------------------------------------|--------------------------------|
| Pflegegrade 1–5                         | 214 Euro                       |

Neue Wohnformen wie Pflegewohngemeinschaften, sogenannte Pflege-WGs, bieten die Möglichkeit, zusammen mit anderen, die sich in derselben Lebenssituation befinden, zu leben und Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

Pflegebedürftige, die Pflegegeld, ambulante Pflegesachleistungen, die Kombinationsleistung, Leistungen des Umwandlungsanspruchs und/oder den Entlastungsbetrag beziehen, können in ambulant betreuten Wohngruppen zusätzlich zu den sonstigen Leistungen auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 214 Euro im Monat erhalten, den sogenannten Wohngruppenzuschlag. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben, müssen weder Pflegegeld noch ambulante Pflegesachleistungen, die Kombinationsleistung, Leistungen des Umwandlungsanspruchs oder den Entlastungsbetrag beziehen, um den Wohngruppenzuschlag zu erhalten.

Weitere Voraussetzung für den Wohngruppenzuschlag ist,

- dass die oder der Pflegebedürftige mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung lebt und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig sind,

- dass eine Person (Präsenzkraft) durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung zu unterstützen, und
- dass keine Versorgungsform, einschließlich teilstationärer Pflege, vorliegt, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem für die **vollstationäre Pflege** vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen.

Der Wohngruppenzuschlag wird den pflegebedürftigen WG-Mitgliedern gewährt, um damit die oben beschriebene, durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragte Präsenzkraft zu finanzieren.



### 1.6.2 Anschubfinanzierung

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | <b>Leistungen</b><br>einmaliger Höchstbetrag        |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Pflegegrade 1–5                         | 2.500 Euro pro Person<br>10.000 Euro pro Wohngruppe |

Für die Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen im oben genannten Sinne sieht die Pflegeversicherung eine Anschubfinanzierung für die altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung vor.

Dabei kann die Umgestaltungsmaßnahme auch schon vor dem Einzug erfolgen.

Voraussetzungen sind:

- Ab dem Einzug in die gemeinsame Wohnung muss Anspruch auf den **Wohngruppenzuschlag** bestehen.
- Die Finanzierung wird nur an die an der Gründung der Wohngruppe beteiligten Pflegebedürftigen geleistet.

Der Betrag ist pro Person auf 2.500 Euro und pro Wohngruppe auf 10.000 Euro begrenzt. Die Leistungen gibt es auch für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1. Die Leistungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (*siehe Kapitel 1.7*) oder für die Ausstattung mit technischen (Pflege-)Hilfsmitteln bestehen zusätzlich.

## 1.7 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden                                  | <b>Leistungen</b><br>maximaler Zuschuss je Maßnahme |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Pflegegrade 1–5                                                          | 4.000 Euro                                          |
| Pflegegrade 1–5<br>wenn mehrere Anspruchs-<br>berechtigte zusammenwohnen | 16.000 Euro                                         |

Wenn Pflegebedürftige zu Hause gepflegt und betreut werden, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an ihre besonderen Belange anzupassen. Ziel solcher wohnumfeldverbessernden Maßnahmen ist es, dass dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird.

Die Pflegekasse kann für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 auf Antrag bis zu 4.000 Euro als Zuschuss für solche Anpassungsmaßnahmen zahlen. Wohnen mehrere Pflegebedürftige zusammen, kann der Zuschuss bis zu viermal 4.000 Euro, also bis zu 16.000 Euro, betragen. Er wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Die Leistungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bestehen neben der Anschubfinanzierung für Wohngruppen.

## 1.8 Pflegehilfsmittel und digitale Pflegeanwendungen

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung ihrer Beschwerden beitragen oder ihnen eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen. Der Anspruch an die Pflegekasse besteht dabei nur, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind. Wenn sich Pflegebedürftige für eine Ausstattung des Pflegehilfsmittels entscheiden, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht, haben sie die Mehrkosten und die dadurch bedingten Folgekosten selbst zu tragen.

### 1.8.1 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Die Kosten für Verbrauchsprodukte werden von der Pflegekasse in Höhe von bis zu 40 Euro pro Monat erstattet. Dazu gehören zum Beispiel Einmalhandschuhe oder Betteinlagen.

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | <b>Leistungen</b><br>maximale Leistung pro Monat |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Pflegegrade 1–5                         | 40 Euro                                          |

### 1.8.2 Technische Pflegehilfsmittel

Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Bei der Zuzahlung muss die pflegebedürftige Person einen Eigenanteil von zehn Prozent, maximal jedoch 25 Euro, übernehmen. Werden technische Pflegehilfsmittel leihweise überlassen, entfällt die Zuzahlung. Typische technische Pflegehilfsmittel sind Notrufsysteme, Pflegebetten und Aufrichtehilfen oder Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung. Die Pflegekassen prüfen die Notwendigkeit der Anschaffung.

### 1.8.3 Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | <b>Leistungen</b><br>maximale Leistung pro Monat |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Pflegegrade 1–5                         | 50 Euro                                          |

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen (DiPA) und ergänzenden Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit. Digitale Pflegeanwendungen auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung können von der pflegebedürftigen Person selbst oder in Interaktion mit Angehörigen oder dem Pflegedienst genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen und zur Aufnahme in ein sogenanntes DiPA-Verzeichnis wird ein neues Verfahren geschaffen und beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte angesiedelt. Mit der Aufnahme erster Anwendungen wird im Laufe des Jahres 2022 gerechnet. Danach können pro Monat bis zu 50 Euro für digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen erstattet werden.

Die erstmalige Bewilligung der digitalen Pflegeanwendung ist von der Pflegekasse zu befristen. Die Befristung darf höchstens sechs Monate betragen. Innerhalb der Frist hat die Pflegekasse eine Prüfung vorzunehmen und eine unbefristete Bewilligung zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, dass die digitale Pflegeanwendung genutzt und die Zwecksetzung der Versorgung, bezogen auf die konkrete Versorgungssituation, erreicht wird. Ein erneuter Antrag der pflegebedürftigen Person ist hierfür nicht erforderlich.

## 1.9 Soziale Absicherung der Pflegeperson

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | Zahlung von<br>Renten-<br>versicherungs-<br>beiträgen für<br>Pflegepersonen    | Zahlung von<br>Beiträgen zur<br>Arbeitslosen-<br>versicherung für<br>Pflegepersonen | Zuschüsse zur<br>Kranken- und<br>Pflegeversicherung<br>für Pflegepersonen<br>bei Pflegezeit |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                         | je nach bezogener<br>Leistungsart bis<br>zu Euro monatlich<br>(Ostdeutschland) | Euro monatlich<br>(Ostdeutschland)                                                  | bis zu Euro monatlich<br>Krankenversicherung/<br>Pflegeversicherung                         |
| Pflegegrad 1                            | –                                                                              | –                                                                                   | 174,37/33,45                                                                                |
| Pflegegrad 2                            | 165,22<br>(158,19)                                                             | 39,48<br>(37,80)                                                                    | 174,37/33,45                                                                                |
| Pflegegrad 3                            | 263,13<br>(251,94)                                                             | 39,48<br>(37,80)                                                                    | 174,37/33,45                                                                                |
| Pflegegrad 4                            | 428,36<br>(410,13)                                                             | 39,48<br>(37,80)                                                                    | 174,37/33,45                                                                                |
| Pflegegrad 5                            | 611,94<br>(585,90)                                                             | 39,48<br>(37,80)                                                                    | 174,37/33,45                                                                                |

Personen, die einen nahestehenden Menschen zu Hause pflegen, unterstützt die Pflegeversicherung bei ihrer sozialen Absicherung.



Es gilt:

Wer eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt, hat als Pflegeperson Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Sicherung. Hierbei handelt es sich um Leistungen in Bezug auf die Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

- Die Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Die Beiträge werden bis zum Bezug einer Vollrente wegen Alters und Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Auch bei Bezug einer Teilrente können Beiträge gezahlt werden.
- Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Dauer der Pflegetätigkeit.
- Wer als Pflegeperson einen nahestehenden Menschen in seiner häuslichen Umgebung pflegt, ist beitragsfrei gesetzlich unfallversichert.

Beschäftigte, die nach den Maßgaben des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) von der Arbeitsleistung (für die Dauer von bis zu sechs Monaten) vollständig freigestellt wurden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung wird, erhalten auf Antrag Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit im Einzelfall keine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist.



# 2

**Teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege  
und Übergangspflege nach dem Recht  
der gesetzlichen Krankenversicherung**

## 2.1 Teilstationäre Tages- und Nachtpflege

| Pflegebedürftigkeit<br>in Graden | Leistungen<br>pro Monat |
|----------------------------------|-------------------------|
| Pflegegrad 1                     | *                       |
| Pflegegrad 2                     | 689 Euro                |
| Pflegegrad 3                     | 1.298 Euro              |
| Pflegegrad 4                     | 1.612 Euro              |
| Pflegegrad 5                     | 1.995 Euro              |

\* Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Tages-/Nachtpflege in Anspruch zu nehmen.

Neben den in Kapitel 1 beschriebenen Leistungen der Pflegeversicherung für die Pflege zu Hause gibt es weitere Leistungen, die die häusliche Pflege begleitend unterstützen können.

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die vorübergehende Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung. Leistungen der Tages- und Nachtpflege können in Anspruch genommen werden, wenn **häusliche Pflege** nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Im Rahmen der Leistungshöchstbeträge übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten müssen dagegen grundsätzlich privat getragen werden.

Zur teilstationären Pflege gehört auch die notwendige Beförderung der beziehungsweise des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

Über diese Leistungen hinaus haben Pflegebedürftige in teilstationären Pflegeeinrichtungen einen eigenen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Für die Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege kann ebenfalls der **Entlastungsbetrag** eingesetzt werden. Dieser kann (entgegen der Grundregel) zudem für die sogenannten „Hotelkosten“ (Unterkunft, Verpflegung) verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Tages- und Nachtpflege entstehen.



## 2.2 Kurzzeitpflege

| Pflegebedürftigkeit<br>in Graden | Leistungen<br>maximale Leistungen                                                |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Pflegegrad 1                     | *                                                                                |
| Pflegegrade 2–5                  | pro Kalenderjahr: 1.774 Euro<br>für Kosten der Kurzzeitpflege<br>bis zu 8 Wochen |

\* Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Viele Pflegebedürftige sind nur eine begrenzte Zeit auf **vollstationäre Pflege** angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für diesen Fall gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden vollstationären Einrichtungen. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.774 Euro für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr.

Im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege können auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Während der Kurzzeitpflege wird bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege kann ebenfalls der Entlastungsbetrag eingesetzt werden. Dieser kann zudem für die sogenannten „Hotelkosten“ (Unterkunft, Verpflegung) verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege entstehen.

## **2.3 Kurzzeitpflege nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung**

Es gibt Fälle, in denen Menschen vorübergehend vollstationäre Pflege benötigen, ohne dass eine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne der Pflegeversicherung vorliegt, zum Beispiel nach einer Operation oder aufgrund einer akuten schweren Erkrankung. In diesen Fällen gibt es den Anspruch auf Kurzzeitpflege als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nicht ausreichen. Sie entspricht hinsichtlich Leistungsdauer (bis zu acht Wochen je Kalenderjahr) und Leistungshöhe (bis zu 1.774 Euro jährlich) der Kurzzeitpflege nach dem Recht der Pflegeversicherung.

Versicherte haben einen Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege sowie auf eine Haushaltshilfe wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung. Die Leistungsdauer ist auf bis zu vier Wochen begrenzt. Befinden sich jedoch Kinder im Haushalt, die bei Beginn der Leistung jünger als zwölf Jahre alt sind oder eine Behinderung haben und auf Hilfe angewiesen sind, kann die Haushaltshilfe auf bis zu 26 Wochen verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen.

## **2.4 Übergangspflege im Krankenhaus nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung**

Können im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem Recht der Pflegeversicherung nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden, erbringt die Krankenkasse Leistungen der sogenannten Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist.

Die Übergangspflege im Krankenhaus umfasst die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung. Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung.







# 3

**Vollstationäre Pflege**

### 3.1 Leistungen bei vollstationärer Pflege

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | <b>Leistungen</b><br>pro Monat |
|-----------------------------------------|--------------------------------|
| Pflegegrad 1                            | Zuschuss in Höhe von 125 Euro  |
| Pflegegrad 2                            | 770 Euro                       |
| Pflegegrad 3                            | 1.262 Euro                     |
| Pflegegrad 4                            | 1.775 Euro                     |
| Pflegegrad 5                            | 2.005 Euro                     |

Die Pflegeversicherung zahlt bei dauerhafter vollstationärer Pflege pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen, einschließlich der Anwendungen für Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeheimen. Darüber hinaus haben Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen einen eigenen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Wählen Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 vollstationäre Pflege, gewährt ihnen die Pflegeversicherung einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich.

Reicht die Leistung der Pflegeversicherung nicht aus, um die pflegebedingten Aufwendungen abzudecken, ist von der pflegebedürftigen Person ein Eigenanteil zu zahlen. Für die Pflegegrade 2 bis 5 gilt ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil. Das bedeutet, dass alle Pflegebedürftigen in der Einrichtung den gleichen pflegebedingten Eigenanteil zahlen, unabhängig von ihrem individuellen Pflegegrad. Somit ist beispielsweise auch bei einer Höherstufung des Pflegegrades kein höherer Eigenanteil zu zahlen.

Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt: Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Zusätzlich zum pflegebedingten Eigenanteil fallen bei vollstationärer Pflege stets weitere Kosten an. Hierzu zählen Kosten für die Unterbringung und Verpflegung. Auch müssen Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung gegebenenfalls gesondert berechenbare Investitionskosten übernehmen.



### 3.2 Leistungen für die Pflege von Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen oder bestimmten Räumlichkeiten

| <b>Pflegebedürftigkeit</b><br>in Graden | <b>Leistungen</b><br>maximale Leistungen der<br>Pflegeversicherung pro Monat |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Pflegegrade 2–5                         | 266 Euro                                                                     |

Bei Menschen mit Behinderungen mit den Pflegegraden 2 bis 5 in vollstationären Einrichtungen, in denen die Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehen, beteiligt sich die Pflegeversicherung an den Kosten der Pflegeleistungen. Diese Beteiligung beträgt pauschal 15 Prozent der zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch 266 Euro monatlich. Das Gleiche gilt für Menschen mit Behinderungen mit den Pflegegraden 2 bis 5, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und in Räumlichkeiten leben,

- in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,
- auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) Anwendung findet und
- in denen der Umfang der Gesamtversorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in solchen Räumlichkeiten als auch in Einrichtungen ist jeweils eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Gemäß der Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf in § 103 Absatz 1 SGB IX gilt im Übrigen: Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten.

Die Pflegebedürftigen haben im Rahmen der Pflegeversicherung darüber hinaus Anspruch auf ungekürztes **Pflegegeld**, anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden, an denen sie also nicht in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten, sondern zu Hause – beispielsweise bei den Eltern – gepflegt und betreut werden. Die Tage der An- und Abreise gelten dabei als volle Tage der häuslichen Pflege.





# 4

## Pflegeleistungen im Überblick

## 4.1 Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2022 an die Pflegeversicherung im Kurzüberblick

|                                                                                                                 |                                                                                                         | <b>Pflegegrad 1</b><br>geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten | <b>Pflegegrad 2</b><br>erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Häusliche Pflege</b>                                                                                         | Pflegegeld von Euro monatlich oder Pflegesachleistungen von bis zu Euro monatlich; Kombinationsleistung | –                                                                                            | 316,00                                                                                          |
|                                                                                                                 |                                                                                                         | *                                                                                            | 724,00 *                                                                                        |
|                                                                                                                 |                                                                                                         | –                                                                                            |                                                                                                 |
| <b>Verhinderungspflege</b><br>• durch nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder<br><br>• durch sonstige Personen | Pflegeaufwendungen für bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr von bis zu Euro jährlich                         | –                                                                                            | 474,00<br>(1,5-Faches von 316,00)                                                               |
|                                                                                                                 |                                                                                                         | –                                                                                            | 1.612,00                                                                                        |
|                                                                                                                 |                                                                                                         | –                                                                                            |                                                                                                 |
| <b>Kurzzeitpflege</b>                                                                                           | Pflegeaufwendungen für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu Euro jährlich                         | *                                                                                            | 1.774,00 *                                                                                      |
|                                                                                                                 |                                                                                                         | –                                                                                            |                                                                                                 |
| <b>Teilstationäre Tages- und Nachtpflege</b>                                                                    | Pflegeaufwendungen von bis zu Euro monatlich                                                            | *                                                                                            | 689,00 *                                                                                        |

\* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,00 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

| <b>Pflegegrad 3</b><br>schwere Beeinträchtigungen<br>der Selbstständigkeit oder<br>der Fähigkeiten                                                                                                        | <b>Pflegegrad 4</b><br>schwerste Beeinträchtigungen<br>der Selbstständigkeit<br>oder der Fähigkeiten | <b>Pflegegrad 5</b><br>schwerste Beeinträchtigungen<br>der Selbstständigkeit<br>oder der Fähigkeiten mit besonderen<br>Anforderungen an die pflegerische Versorgung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 545,00                                                                                                                                                                                                    | 728,00                                                                                               | 901,00                                                                                                                                                              |
| 1.363,00 *                                                                                                                                                                                                | 1.693,00 *                                                                                           | 2.095,00 *                                                                                                                                                          |
| Das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen können auch<br>miteinander kombiniert werden.                                                                                                                 |                                                                                                      |                                                                                                                                                                     |
| 817,50<br>(1,5-Faches<br>von 545,00)                                                                                                                                                                      | 1.092,00<br>(1,5-Faches<br>von 728,00)                                                               | 1.351,50<br>(1,5-Faches<br>von 901,00)                                                                                                                              |
| 1.612,00                                                                                                                                                                                                  | 1.612,00                                                                                             | 1.612,00                                                                                                                                                            |
| Der Leistungsbetrag von 1.612,00 Euro kann um bis zu 806,00 Euro aus noch<br>nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt<br>bis zu 2.418,00 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. |                                                                                                      |                                                                                                                                                                     |
| 1.774,00 *                                                                                                                                                                                                | 1.774,00 *                                                                                           | 1.774,00 *                                                                                                                                                          |
| Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612,00 Euro aus noch<br>nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf<br>insgesamt bis zu 3.386,00 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.            |                                                                                                      |                                                                                                                                                                     |
| 1.298,00 *                                                                                                                                                                                                | 1.612,00 *                                                                                           | 1.995,00 *                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                                        |                                                | <b>Pflegegrad 1</b><br>geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten | <b>Pflegegrad 2</b><br>erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Entlastungsbetrag</b>                                                                                                                               | Leistungsbetrag von bis zu Euro monatlich      | 125,00                                                                                       | 125,00                                                                                          |
| <b>Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen</b>                                                                                        | Euro monatlich                                 | 214,00                                                                                       | 214,00                                                                                          |
| <b>Vollstationäre Pflege</b>                                                                                                                           | Pflegeaufwendungen von pauschal Euro monatlich | 125,00                                                                                       | 770,00                                                                                          |
|                                                                                                                                                        |                                                | –                                                                                            |                                                                                                 |
| <b>Pflege von Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen oder in Räumlichkeiten i. S. d. § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI</b> | Pflegeaufwendungen in Höhe von                 | –                                                                                            |                                                                                                 |
| <b>Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind</b>                                                                                              | Aufwendungen von bis zu Euro monatlich         | 40,00                                                                                        | 40,00                                                                                           |
| <b>Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel</b>                                                                                     | Aufwendungen je Hilfsmittel in Höhe von        |                                                                                              |                                                                                                 |

| <b>Pflegegrad 3</b><br>schwere Beeinträchtigungen<br>der Selbstständigkeit oder<br>der Fähigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Pflegegrad 4</b><br>schwerste Beeinträchtigun-<br>gen der Selbstständigkeit<br>oder der Fähigkeiten | <b>Pflegegrad 5</b><br>schwerste Beeinträchtigung<br>der Selbstständigkeit<br>oder der Fähigkeiten mit be-<br>sonderen Anforderungen an<br>die pflegerische Versorgung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 125,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 125,00                                                                                                 | 125,00                                                                                                                                                                 |
| 214,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 214,00                                                                                                 | 214,00                                                                                                                                                                 |
| 1.262,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1.775,00                                                                                               | 2.005,00                                                                                                                                                               |
| <p>Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung folgende nach der Verweildauer gestaffelte Leistungszuschläge: ab dem ersten Monat 5 Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, nach 12 Monaten 25 Prozent, nach 24 Monaten 45 Prozent und nach 36 Monaten 70 Prozent.</p> <p>15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütung, höchstens 266,00 Euro monatlich</p> |                                                                                                        |                                                                                                                                                                        |
| 40,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 40,00                                                                                                  | 40,00                                                                                                                                                                  |
| <p>100 Prozent der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 Prozent, höchstens 25,00 Euro je Pflegehilfsmittel, zu leisten. Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich und somit zuzahlungsfrei, zur Verfügung gestellt.</p>                                                                                                                                                  |                                                                                                        |                                                                                                                                                                        |

|                                                                                                          |                                                                       | <b>Pflegegrad 1</b><br>geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten | <b>Pflegegrad 2</b><br>erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds</b>                                                        | Aufwendungen in Höhe von bis zu                                       |                                                                                              |                                                                                                 |
| <b>Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) und ergänzende Unterstützungsleistungen</b>                         | Aufwendungen von insgesamt bis zu Euro monatlich                      | 50,00                                                                                        | 50,00                                                                                           |
| <b>Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen</b>                                       | je nach bezogener Leistungsart bis zu Euro monatlich (Ostdeutschland) | –                                                                                            | 165,22<br>(158,19)                                                                              |
| <b>Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen</b>                             | Euro monatlich (Ostdeutschland)                                       | –                                                                                            | 39,48<br>(37,80)                                                                                |
| <b>Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit</b>                   | bis zu Euro monatlich                                                 |                                                                                              |                                                                                                 |
|                                                                                                          | Krankenversicherung**                                                 | 174,37                                                                                       | 174,37                                                                                          |
|                                                                                                          | Pflegeversicherung                                                    | 33,45                                                                                        | 33,45                                                                                           |
| <b>Pflegeunterstützungsgeld (brutto) für Beschäftigte während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung</b> | für insgesamt bis zu 10 Arbeitstage                                   |                                                                                              |                                                                                                 |

\*\* Der Berechnung wurden der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von 1,3 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung können sich wegen der Berücksichtigung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes Abweichungen ergeben.

| <b>Pflegegrad 3</b><br>schwere Beeinträchtigungen<br>der Selbstständigkeit oder<br>der Fähigkeiten                                                                                                                         | <b>Pflegegrad 4</b><br>schwerste Beeinträchtigun-<br>gen der Selbstständigkeit<br>oder der Fähigkeiten | <b>Pflegegrad 5</b><br>schwerste Beeinträchtigun-<br>gen der Selbstständigkeit<br>oder der Fähigkeiten mit be-<br>sonderen Anforderungen an<br>die pflegerische Versorgung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.000,00 Euro je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt<br>16.000,00 Euro –, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)                                                                        |                                                                                                        |                                                                                                                                                                            |
| 50,00                                                                                                                                                                                                                      | 50,00                                                                                                  | 50,00                                                                                                                                                                      |
| 263,13<br><br>(251,94)                                                                                                                                                                                                     | 428,36<br><br>(410,13)                                                                                 | 611,94<br><br>(585,90)                                                                                                                                                     |
| 39,48<br><br>(37,80)                                                                                                                                                                                                       | 39,48<br><br>(37,80)                                                                                   | 39,48<br><br>(37,80)                                                                                                                                                       |
| 174,37<br><br>33,45                                                                                                                                                                                                        | 174,37<br><br>33,45                                                                                    | 174,37<br><br>33,45                                                                                                                                                        |
| 90 Prozent – bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten<br>12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit, unabhängig von<br>deren Höhe 100 Prozent – des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts |                                                                                                        |                                                                                                                                                                            |

## 4.2 Weitere Maßnahmen der Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten im Überblick

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Zur Stärkung der Pflege bei |                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | häuslicher Versorgung       | stationärer Versorgung |
| <b>Umfassende und individuelle Pflegeberatung durch qualifizierte Pflegeberater der Pflegekassen:</b>                                                                                                                                                                                                           | x                           | x                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Wunsch einschließlich der Erstellung eines individuellen Versorgungsplans, der sämtliche im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und sachgerechten Hilfen mitberücksichtigt (Fallmanagement)</li> </ul>                                                      | x                           |                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• frühzeitige Pflegeberatung (nach Eingang von Anträgen auf Leistungen bietet die Pflegekasse von sich aus eine Pflegeberatung an, die zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen soll), auf Wunsch auch bei der beziehungsweise dem Pflegebedürftigen zu Hause</li> </ul> | x                           | x                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• pflegende Angehörige können mit Zustimmung der oder des Pflegebedürftigen auch alleine eine individuelle Pflegeberatung erhalten</li> </ul>                                                                                                                            | x                           | x                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung von Gutscheinen für eine Beratung durch unabhängige und neutrale Beratungsstellen, wenn die Beratung durch die Pflegekasse nicht fristgerecht erfolgen kann</li> </ul>                                                                                     | x                           | x                      |
| <b>Pflegeberatung kann auf Wunsch auch durch wohnortnahe Pflegestützpunkte erfolgen, soweit diese in der Region eingerichtet sind.</b>                                                                                                                                                                          | x                           | x                      |
| <b>Übersendung des Gutachtens zur Pflegebedürftigkeit und einer gesonderten Präventions- und Rehabilitationsempfehlung an die versicherte Person und gegebenenfalls Personen oder Institutionen ihres Vertrauens, die bei der Umsetzung unterstützen können.</b>                                                | x                           | x                      |



|                                                                                                                                                                                                       | Zur Stärkung der Pflege bei |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------|
|                                                                                                                                                                                                       | häuslicher Versorgung       | stationärer Versorgung |
| <b>Die Pflegekassen veröffentlichen im Internet:</b>                                                                                                                                                  |                             |                        |
| • Leistungs- und Preisvergleichslisten                                                                                                                                                                |                             |                        |
| – über zugelassene Pflegeeinrichtungen und                                                                                                                                                            | x                           | x                      |
| – über Angebote zur Unterstützung im Alltag                                                                                                                                                           | x                           |                        |
| • Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen                                                                                                                                   | x                           | x                      |
| • Informationen über Integrierte Versorgungs-<br>verträge/Teilnahme an der Integrierten Versor-<br>gung im Einzugsbereich des Antragstellers                                                          | x                           | x                      |
| • verständliche, übersichtliche und vergleichbare<br>Informationen über die Qualität der von den<br>Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen                                                         | x                           | x                      |
| <b>Auf Wunsch erhalten die Versicherten diese Infor-<br/>mationen auch als Ausdruck.</b>                                                                                                              |                             |                        |
| <b>Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche<br/>Pflegepersonen</b>                                                                                                                                | x                           |                        |
| <b>Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung<br/>und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflege-<br/>einrichtungen</b>                                                                       | x                           | x                      |
| <b>Förderung von aktivierenden und rehabilitativen<br/>Maßnahmen durch Bonuszahlungen an Pflegeein-<br/>richtungen für eine deutliche Verbesserung der<br/>Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten</b> |                             | x                      |
| <b>Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der<br/>Selbsthilfe</b>                                                                                                                                    | x                           | x                      |



## Weitere Informationen

### **Magazin „Im Dialog“**

„Im Dialog“ ist das Magazin des Bundesministeriums für Gesundheit. Es bietet Ihnen Informationen zu allen wichtigen Themen und Ereignissen rund um Gesundheit und Pflege. Hilfreiche Services finden Sie hier ebenso wie Hinweise zu unseren Veranstaltungen und Erläuterungen zu den laufenden Kampagnen. In redaktionellen Beiträgen und mit grafischen Darstellungen werden auch schwierige Fachthemen anschaulich erläutert.

Wenn Sie eine Ausgabe bestellen oder das Magazin dauerhaft abonnieren möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: [ImDialog@bmg.bund.de](mailto:ImDialog@bmg.bund.de)

### **Internetangebote**

Aktuelle Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie unter:

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Mit dem Nationalen Gesundheitsportal erhalten Sie wissenschaftlich fundierte und neutrale Informationen rund um Fragen zur Gesundheit und zum Gesundheitswesen. Sie finden das Angebot unter:

[www.gesund.bund.de](http://www.gesund.bund.de)



## Weitere Publikationen

### Kostenlose Bestellung von Publikationen unter:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Fax: 030 18102722721

Postalisch: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

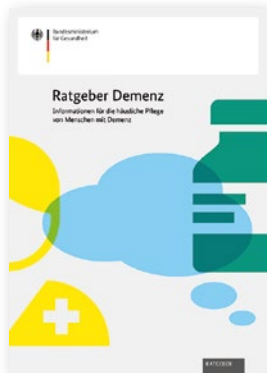
Website: Onlinebestellungen und aktuelles Publikationsverzeichnis  
unter: [www.bundesgesundheitsministerium.de/  
publikationen](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/publikationen)



### **Ratgeber Pflege – Alles, was Sie zum Thema Pflege wissen sollten**

Der Ratgeber bietet einen Überblick über das Pflegesystem und beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung und anderen Leistungen zur Unterstützung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen.

**Bestellnummer: BMG-P-07055**



### **Ratgeber Demenz – Informationen für häusliche Pflege von Menschen mit Demenz**

Dieser Ratgeber informiert rund um die Pflege von Menschen mit Demenz, beantwortet häufige Fragen und stellt die Leistungen der Pflegeversicherung vor.

**Bestellnummer: BMG-P-11021**



## Pflegebedürftig. Was nun? – Die ersten Schritte zur schnellen Hilfe

Der Flyer „Pflegebedürftig. Was nun?“ hilft bei den ersten Schritten im Pflegefall. Er gibt Informationen und einen ersten Überblick über die Ansprechpartner und die verschiedenen Pflegegrade.

**Bestellnummer: BMG-P-07053**



## Ratgeber Krankenhaus – Alles, was Sie zum Thema Krankenhaus wissen sollten

Dieser Ratgeber bietet eine Einführung in die Krankenhauslandschaft in Deutschland sowie umfassende Informationen zu den Abläufen und Leistungen, die vor, während und nach einer Krankenhausbehandlung wichtig sind.

**Bestellnummer: BMG-G-11074**



## Ratgeber Krankenversicherung – Alles, was Sie zum Thema Krankenversicherung wissen sollten

Dieser Ratgeber hilft Ihnen, sich in unserem Gesundheitswesen besser zurechtzufinden. Von der Wahl der Krankenkasse bis hin zu Tipps für den Gang in die Apotheke – diese Broschüre zeigt die wichtigsten Bestimmungen auf einen Blick.

**Bestellnummer: BMG-G-07031**

## Bürgertelefon

Das Bürgertelefon, das vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragt ist, erreichen Sie von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr unter den folgenden Nummern:



Bürgertelefon zur Krankenversicherung

**030 3406066-01**



Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

**030 3406066-02**



Bürgertelefon zur gesundheitlichen Prävention

**030 3406066-03**



Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte

Videotelefonie:

**[www.gebaerdentelefon.de/bmg](http://www.gebaerdentelefon.de/bmg)**

E-Mail:

**[info.gehoerlos@bmg.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmg.bund.de)**

**[info.deaf@bmg.bund.de](mailto:info.deaf@bmg.bund.de)**

Ihre Fragen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgertelefons, das im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit von der Telemark Rostock Kommunikations- und Marketinggesellschaft mbH betrieben wird. Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der von der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgegebenen Grenzen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website:

**[www.bundesgesundheitsministerium.de/buergertelefon](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/buergertelefon)**

## Infotelefone der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)



BZgA-Infotelefon zur Suchtvorbeugung<sup>1</sup>

**0221 892031**



Sucht & Drogen Hotline<sup>2</sup>

**01805 313031**



BZgA-Telefonberatung zur Rauchentwöhnung<sup>3</sup>

**0800 8313131**



BZgA-Telefonberatung zum Thema geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sowie zum Schutz vor Konversionsbehandlungen<sup>4</sup>

**0221 8992 876**

---

<sup>1</sup> Montag bis Donnerstag von 10 bis 22 Uhr, Freitag bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr

<sup>2</sup> Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr; kostenpflichtig (0,20 Euro je Anruf aus dem deutschen Festnetz beziehungsweise maximal 0,60 Euro aus dem Mobilfunknetz)

<sup>3</sup> Montag bis Donnerstag von 10 bis 22 Uhr, Freitag bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr; Anrufe sind kostenfrei

<sup>4</sup> Montag bis Donnerstag von 12 bis 16 Uhr

# Impressum

## Herausgeber

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen  
11055 Berlin  
[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

 bmg.bund  
 bmg\_bund  
 BMGesundheit  
 bundesgesundheitsministerium

## Gestaltung

Scholz & Friends Berlin GmbH, 10178 Berlin

## Fotos

Thomas Ecke / BMG / S. 4  
Nicolas Hansen / shapecharge / Getty Images / S. 58

## Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,  
60386 Frankfurt am Main

## Papier

Vivus 100, Blauer-Engel-zertifiziert, FSC-zertifiziert

## Stand

Juli 2022, 11. aktualisierte Auflage  
Erstauflage: Januar 2015



**Den Ratgeber Pflegeleistungen zum Nachschlagen können Sie kostenlos herunterladen oder bestellen:**

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
Telefon: 030 182722721  
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de  
Fax: 030 18102722721  
Postalisch: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

**Bestellnummer: BMG-P-11025**





Abonnieren Sie  
das Magazin des  
Bundesministeriums  
für Gesundheit

## Magazin „Im Dialog“

Das Magazin „Im Dialog“ bietet Ihnen Informationen zu allen wichtigen Themen und Ereignissen rund um Gesundheit und Pflege. Hilfreiche Services finden Sie hier ebenso wie Hinweise zu unseren Veranstaltungen und Erläuterungen zu den laufenden Kampagnen. In redaktionellen Beiträgen und mit grafischen Darstellungen werden auch schwierige Fachthemen anschaulich erläutert.

Lesen Sie das Magazin als barrierefreies PDF auf [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) oder abonnieren Sie die Printausgaben kostenlos via E-Mail: [ImDialog@bmg.bund.de](mailto:ImDialog@bmg.bund.de)

## Notizen

[illegible]

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Wir wollen Pflege in  
Deutschland Schritt für  
Schritt besser machen.  
Unsere Strategie und  
aktuelle Informationen  
finden Sie hier:



AR1

[www.blauer-engel.de/uz195](http://www.blauer-engel.de/uz195)

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem  
Blauen Engel ausgezeichnet.